



Autor:  
Dominique Zahner  
lic. oec. HSG  
dipl. Wirtschaftsprüfer, zugelassener Revisionsexperte  
Direktor Wirtschafts-Treuhand AG, Basel  
Mitglied von EXPERTsuisse  
[dominique.zahner@wirtschafts-treuhand.ch](mailto:dominique.zahner@wirtschafts-treuhand.ch)

**Plötzlich urteilsunfähig!**

## **Was bringt ein Vorsorgeauftrag den Unternehmern?**

Mit dem Vorsorgeauftrag wählt der Unternehmer Vertrauenspersonen aus, die bei Verlust seiner Urteilsfähigkeit für den Fortbestand der Firma, die Sicherung von Arbeitsplätzen wie auch für das persönliche Wohlergehen und jenes der Nahestehenden sorgen. Der Vorsorgeauftrag geht weiter als eine Vollmacht oder ein Aktionärsbindungsvertrag. Zusammen mit weiteren Vorkehrungen wahrt er das eigene Selbstbestimmungsrecht.

Am 1. Januar 2013 wurde mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht das über hundert Jahre alte Vormundschaftsrecht ersetzt. Ein Kernpunkt des neuen Gesetzes ist das Selbstbestimmungsrecht über den Eintritt der Urteilsunfähigkeit hinaus. Als neues Rechtsinstitut dient dafür der Vorsorgeauftrag.

Eine Kernaufgabe jedes Unternehmers ist die Minimierung von unterschiedlichen Risiken. Der Verlust der eigenen Urteilsfähigkeit ist ein solches Risiko und wird bis heute häufig ausser Acht gelassen. Dabei sind viele regionale und nationale Firmen ohne ihre aktiven und über spezielles Know-How verfügenden Inhaber kaum handlungsfähig.

Gerade jetzt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres können vielschichtige Aufgaben – wie Banken-/Kreditgespräche, Ausübung von Stimmrechten, Vergabe von Ersatzinvestitionen oder Firmenfusionen - anstehen, die bei unerwarteter Urteilsunfähigkeit der leitenden Kräfte weitreichende negative Konsequenzen für das Unternehmen haben können, falls sie nicht rechtzeitig erledigt werden.

### **Sinn und Zweck eines Vorsorgeauftrages**

Mit dem Vorsorgeauftrag beauftragt der urteilsfähige Unternehmer Dritte, seine Personen- und Vermögenssorge sowie Rechtsvertretung für die Zeit seiner Urteilsunfähigkeit zu regeln. Mit dem Vorsorgeauftrag können detaillierte Anweisungen über persönliche Entscheide, Vermögensverwaltung oder rechtliche Vertretung kombiniert oder auf mehrere Personen verteilt

werden. Auch sind Ersatzverfügungen möglich. Präzise geregelt ist im neuen Recht der Fall von Interessenkonflikten zwischen dem oder den Beauftragten und dem Unternehmer.

Mit dem Vorsorgeauftrag können Unternehmer zukunftsweisende Entscheide vorwegnehmen, weitreichende Anweisungen niederschreiben oder ihre Nachfolge regeln, um bei ihrer Urteilsunfähigkeit (z.B. nach Unfall, wegen schwerer Krankheit oder Demenz) das Fortbestehen der Firma zu sichern.

Der urteilunfähige Unternehmer hat von Gesetzes wegen ein Recht auf Vertretung, das sich lediglich auf Rechtsgeschäfte mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung und niedrigen finanziellen Risiken bezieht. Seine Vertretung bei Firmengeschäften können Angehörige nicht (alleine) ausüben, da solche Geschäfte im Normalfall über die ordentliche Vermögensverwaltung hinausgehen. Somit würde ohne Vorsorgeauftrag im Fall der Urteilsunfähigkeit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Einfluss nehmen.

Hier helfen keine (General-)Vollmachten, die bereits bei voller Urteilsfähigkeit ausgeübt werden können, eingeschränkt sind und mit Wirkung «über den Tod hinaus» ausgestellt werden. Dabei besteht immer ein Risiko, dass sie nicht von Dritten (z.B. Banken) anerkannt werden.

Schliesslich dienen klare Regeln eines Aktionärsbindungsvertrages nur bei allfälligen Konflikten unter den Vertragsparteien. Sie beinhalten keine zukunftsichernden Anweisungen in Bezug auf die Unternehmensführung.

### **Formelle Vorschriften**

Ein gültiger Vorsorgeauftrag muss von Hand geschrieben (wie ein Testament) oder öffentlich beurkundet werden. Er kann jederzeit widerrufen werden und regelt drei Bereiche für den Unternehmer:

1. Personensorge  
Persönliche Entscheidungen (u.a. Wohnen, Gesundheit, medizinische Eingriffe)
2. Vermögenssorge (speziell a.o.)  
Vermögens- und Einkommensverwaltung (z.B. Veräusserung von Firmenimmobilien, operative Nachfolge, Stimmrechtsvertretung oder Landkauf)
3. Vertretung im Rechtsverkehr - i.d.R. mit Vermögenssorge gekoppelt  
(Abgabe Steuererklärung, Prozessvertretung, Unternehmensführung etc.)

Eine beauftragte Person hat das Recht, die Annahme des Amtes abzulehnen. Daher empfiehlt sich eine sorgfältige Wahl der geeigneten Beauftragten und die Bestimmung von Ersatzbeauftragten. Die Beauftragten haben grundsätzlich Anrecht auf ein adäquates Entgelt für ihre Tätigkeit.

Der Unternehmer kann frei wählen, wo der Vorsorgeauftrag aufbewahrt wird. Er sollte jedoch darauf achten, dass dieser im Falle seiner Urteilsunfähigkeit auch gefunden wird (z.B. Hinterlegung beim Treuhänder).

Die KESB prüft bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist. Im positiven Fall prüft sie:

- Gültige Errichtung des Vorsorgeauftrages
- Eintritt der Voraussetzungen für Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages
- Eignung der Beauftragten
- Erfordernis weiterer Massnahmen der KESB

Werden alle Punkte erfüllt, erhalten Beauftragte (z.B. Angehörige, Treuhänder und Anwalt) von der KESB eine Legitimationsurkunde und jährliche Rechenschaftsberichte an die KESB entfallen. Liegt kein Vorsorgeauftrag vor oder genügt dieser nicht den Voraussetzungen, so kann die KESB Massnahmen verfügen, die bis zum «umfassenden Beistand» nach Art. 398 ZGB reichen.

### **Fazit**

Für die Ausgestaltung des Vorsorgeauftrages und Kombination geeigneter Massnahmen (vor allem klare Organisation der finanziellen, rechtlichen und administrativen Angelegenheiten) sowie deren regelmässige Überprüfung tun Unternehmer gut daran, rechtzeitig fachmännische Beratung durch den Spezialisten in Anspruch zu nehmen. Denn ein Verlust der eigenen Urteilsfähigkeit kommt meist unerwartet und schneller als angenommen und kann damit die Firmenzukunft gefährden.